

Dienstvereinbarung

Zwischen

der **Kreisverwaltung Neuwied**, Wilhelm-Leuschner-Straße 9,
56564 Neuwied, vertreten durch den Landrat, Herrn Achim Hallerbach

und

dem **Personalrat bei der Kreisverwaltung Neuwied**, vertreten durch die
Vorsitzende, Frau Birgit Eisenhuth

wird folgende

Dienstvereinbarung

geschlossen:

Präambel:

- (1) Durch Beschluss des Kreistages vom 25. Mai 2020 wurden die Voraussetzungen zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Gewährträgerschaft des Landkreises Neuwied geschaffen, die ab dem 01.01.2021 die dem Landkreis obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreisgebiet erfüllen soll.

Mit der Beschlussfassung über die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts ist durch weitere Beschlussfassung auch beschlossen worden, dass die Anstalt öffentlichen Rechts künftig Träger der Aufgaben der Abfallentsorgung anstelle des Landkreises Neuwied als gesetzlichem Aufgabenträger erfüllen wird.

- (2) Zum 01.01.2021 werden die bislang dem Bereich der Abfallentsorgung in der Kreisverwaltung des Landkreis Neuwied tätigen Arbeitnehmer (Abteilung 7 der Kreisverwaltung) im Wege eines Betriebsüberganges gemäß § 613a BGB auf die Anstalt öffentlichen Rechts als neuer Arbeitgeber übergeleitet.
- (3) Zur rechtlichen Absicherung des Betriebsüberganges werden der Landkreis Neuwied und die Anstalt öffentlichen Rechts einen Personalüberleitungsvertrag schließen, der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung und deren Bestandteil ist.
- (4) Um den vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmern einen unmittelbaren Anspruch auf Einhaltung von Rechten aus dem Personalüberleitungsvertrag zu geben, schließen die Parteien – diese Präambel als Bestandteil dieser Dienstvereinbarung einbezogen - die nachfolgende Dienstvereinbarung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt persönlich für alle Arbeitnehmer, die in § 1 des Personalüberleitungsvertrages bezeichnet sind und räumlich für die in der Kreisverwaltung Neuwied, sowie auswärtiger Dienststellen (insbesondere die Abfallentsorgungsanlage in Linkenbach, die Wertstoffhöfe in Neuwied, Linz am Rhein und Linkenbach, die Deponiesickerwasserreinigungsanlage in Fernthal) eingesetzten

Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer auf die Anstalt öffentlichen Rechts im Wege des Betriebsübergangs übergehen und von Ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen.

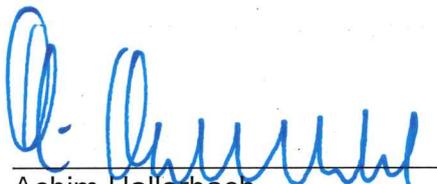
§ 2 Rechte der Arbeitnehmer aus dem Personalüberleitungsvertrag

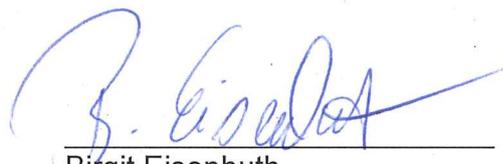
- (1) Arbeitgeber und Personalrat sind sich darüber einig, dass mit dieser Dienstvereinbarung die Voraussetzung dafür geschaffen wird, dass die den Arbeitnehmern im Personalüberleitungsvertrag gewährten Rechte unmittelbar gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts als neuem Arbeitgeber geltend gemacht werden können.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Rechte in § 8 des Personalüberleitungsvertrages (Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen bis zum 31.12.2023 für die auf die Anstalt öffentlichen Rechts übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 8 Absatz 1 und Rückkehrrecht zur Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied in den in § 8 Absatz 3 des Personalüberleitungsvertrages geregelten Fällen).

§ 3 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 8. Oktober 2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie ist kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung, welche die vorstehende Dienstvereinbarung ersetzt. Die Parteien stellen dabei ausdrücklich klar, dass sich die Nachwirkung insbesondere auf die vorstehende Vereinbarung in § 2 Abs. 2 (in Verbindung mit dem Personalüberleitungsvertrag) bezieht.

Neuwied, den 8. Oktober 2020


Achim Hallerbach
Landrat


Birgit Eisenhuth
Personalratsvorsitzende